

Previs Vorsorge: Vorsorgereglement gültig per 1.1.2025



Wesentliche Veränderungen zum Vorsorgereglement gültig per 1.1.2024

Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2024	Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2025	Kommunikation extern	Versicherte	Rentnerinnen und Rentner
II.	Allgemeines	II.	Allgemeines			
Art. 3	Anschlussvereinbarung	Art. 3	Anschlussvereinbarung			
		3.2	Meldepflicht versicherte Personen			
		1.	Sind die vom Arbeitgebenden gemeldeten Personendaten nicht korrekt, meldet die versicherte Person die Änderungen dem Arbeitgebenden. Die versicherte Person ist für den Wechsel des Vorsorgeplans (Wahlplan) verantwortlich und meldet den Wechsel rechtzeitig mit dem Onlineportal für die Versicherten. Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Art. 13.2.	Neu: Ein Wechsel des Wahlplans muss durch die versicherte Person und zwingend über das Onlineportal gemeldet werden.	X	
Art. 4	Vorsorgeplan	Art. 4	Vorsorgeplan			
1. + 2.		1. + 2.	unverändert			
		3.	Die Stiftung stellt sicher, dass ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für welche Bestätigungen der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG vorliegen.	Neu: Ergänzung aufgrund der Weisung der Oberaufsichtskommission OAK Berufliche Vorsorge	X	
Art. 6	Versicherte Personen	Art. 6	Versicherte Personen			
6.1	Aufnahme in die Vorsorge	6.1	Aufnahme in die Vorsorge			
1.	Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben und deren voraussichtlicher AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn den Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übertrifft, werden obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres werden sie ausserdem in die Altersvorsorge aufgenommen, sofern gemäss Vorsorgeplan nicht bereits vor dem vollendeten 24. Altersjahr Altersgutschriften festgesetzt sind.	1.	Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben und deren voraussichtlicher AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn den die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übertrifft übersteigt , werden obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres werden sind sie ausserdem in die Altersvorsorge aufgenommen aufzunehmen; sofern gemäss Vorsorgeplan nicht bereits vor dem vollendeten 24. Altersjahr Altersgutschriften festgesetzt sind. Im Vorsorgeplan kann festgelegt werden, ob die Arbeitnehmenden bereits vorher - frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr - in die Altersvorsorge aufgenommen werden sollen.	Anpassung: Festlegung des frühestmöglichen Zeitpunkts für den Beginn des Sparprozesses durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber.	X	
2.		2.	unverändert			
6.2	Ausnahmen	6.2	Ausnahmen			
	Nicht versichert werden:		Nicht versichert werden:			
	a) + b)		a) + b) unverändert			
	c) Arbeitnehmende, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilweise invalid sind, werden in die Versicherung aufgenommen, sofern ihr AHV-pflichtiger Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird entsprechend um den Teilrentenanspruch gekürzt. Diese Regelung gilt sinngemäss für Personen während der Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG;	c)	Arbeitnehmende, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilweise invalid sind, werden in die Versicherung aufgenommen, sofern ihr AHV-pflichtiger Jahreslohn die Eintrittsschwelle den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird entsprechend um den Teilrentenanspruch gekürzt. Diese Regelung gilt sinngemäss für Personen während der Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG Nicht in die Versicherung aufgenommen werden Personen, die im Sinne der Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind;	Präzisierung: Massgebend für die Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge ist die Eintrittsschwelle, welche von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber im Vorsorgeplan festgelegt wird. Neu: Ausschlusskriterium in Bezug auf die Weiterversicherung.	X	
	d) + e)		d) + e) unverändert			
Art. 10	Versicherter Lohn	Art. 10	Versicherter Lohn			
10.7	Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs	10.7	Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs			
1.		1.	unverändert			
2.	Die versicherte Person kann wählen, wie sie die Versicherung weiterführen will:	2.	Die versicherte Person kann wählen, wie sie die Versicherung weiterführen will:			
	a) Risikoleistungen zum letzten gültigen AHV-Lohn	a)	Risikoleistungen zum letzten gültigen AHV-Lohn			
	b) Risikoleistungen zu einem tieferen AHV-Lohn	b)	Risikoleistungen zu einem tieferen AHV-Lohn	Gelöscht: Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen	X	
	c) Risiko- und Altersleistungen zum letzten gültigen AHV-Lohn	e) b)	Risiko- und Altersleistungen zum letzten gültigen AHV-Lohn			
	d) Risiko- und Altersleistungen zu einem tieferen AHV-Lohn	d) c)	Risiko- und Altersleistungen zu einem tieferen AHV-Lohn			

3. - 6.		3. - 6.	unverändert		
III.	Finanzierung	III.	Finanzierung		
Art. 12	Beginn und Ende der Beitragspflicht	Art. 12	Beginn und Ende der Beitragspflicht		
1.		1.	unverändert		
2.	Die Beitragspflicht ist wie folgt geregelt: - Erfolgt der Eintritt bzw. die Mutation vor dem 16. des Monats, ist der ganze Monatsbeitrag geschuldet. - Erfolgt der Eintritt bzw. die beitragspflichtige Mutation am 16. des Monats oder später, sind die Beiträge ab dem ersten Tag des Folgemonats geschuldet. - Bei einem Austritt oder einem Todesfall vor dem 16. des Monats ist der Monatsbeitrag bis am Ende des Vormonats geschuldet. - Bei einem Austritt oder einem Todesfall nach dem 16. des Monats ist der Beitrag für den ganzen Monat geschuldet. - Bei einer Pensionierung ist der Monatsbeitrag für den ganzen Monat geschuldet. - Bei Arbeitsunfähigkeit gilt Art. 19.4.	2.	Die Beitragspflicht ist wie folgt geregelt: beginnt am ersten Tag des Anstellungsverhältnisses und endet mit dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses. Bei einer Pensionierung und im Todesfall endet die Beitragspflicht am Ende des Pensionierungs- bzw. des Todesmonats. - Erfolgt der Eintritt bzw. die Mutation vor dem 16. des Monats, ist der ganze Monatsbeitrag geschuldet. - Erfolgt der Eintritt bzw. die beitragspflichtige Mutation am 16. des Monats oder später, sind die Beiträge ab dem ersten Tag des Folgemonats geschuldet. - Bei einem Austritt oder einem Todesfall vor dem 16. des Monats ist der Monatsbeitrag bis am Ende des Vormonats geschuldet. - Bei einem Austritt oder einem Todesfall nach dem 16. des Monats ist der Beitrag für den ganzen Monat geschuldet. - Bei einer Pensionierung ist der Monatsbeitrag für den ganzen Monat geschuldet. - Bei Arbeitsunfähigkeit gilt Art. 19.4. Ist eine versicherte Person arbeitsunfähig (Arbeitsunfähigkeit Art. 19.4.) werden Beiträge taggenau abgerechnet.	Anpassung: Die Abbildung der Beiträge auf der Beitragsabrechnung erfolgt neu taggenau.	X
3. - 5.		3. - 5.	unverändert		
Art. 13	Bemessung der Beiträge	Art. 13	Bemessung der Beiträge		
13.2	Wahlmöglichkeiten zwischen Vorsorgeplänen	13.2	Wahlmöglichkeiten zwischen Vorsorgeplänen		
1.	Sieht der Vorsorgeplan verschiedene Sparpläne vor, so kann die versicherte Person auf den Zeitpunkt der jährlichen Lohnanpassung wählen, ob sie für das Folgejahr freiwillig in einen Sparplan mit anderen Beitragssätzen wechseln will.	1.	Sieht der Vorsorgeplan verschiedene Sparpläne vor, so kann die versicherte Person einmal innerhalb von 12 Monaten wählen, in welchem Sparplan sie versichert sein will. auf den Zeitpunkt der jährlichen Lohnanpassung wählen, ob sie für das Folgejahr freiwillig in einen Sparplan mit anderen Beitragssätzen wechseln will. Die versicherte Person teilt der Stiftung den Zeitpunkt des Sparplanwechsels und den gewünschten Sparplan (Wahlplan) per Onlineportal mit.	Neu: Ein Wechsel des Wahlplans muss durch die versicherte Person und zwingend über das Onlineportal gemeldet werden.	X
2.	Die gewünschte Änderung des Planes ist der Stiftung jährlich im Lohnmeldeverfahren vom Arbeitgebenden mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen bzw. bei Fehlen solcher der Standardplan gemäss Vorsorgeplan.	2.	Die gewünschte Änderung des Planes ist der Stiftung jährlich im Lohnmeldeverfahren vom Arbeitgebenden mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen bzw. bei Fehlen solcher der Standardplan gemäss Vorsorgeplan.		X
Art. 14	Eintrittsleistung, freiwilliger Einkauf	Art. 14	Eintrittsleistung, freiwilliger Einkauf		
14.2	Freiwilliger Einkauf	14.2	Freiwilliger Einkauf		
1. - 4.		1. - 4.	unverändert		
5.	Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22d FZG.	5.	Würden Bezüge infolge Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft getätigt, so können freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn diese Bezüge vorgängig vollständig zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22d FZG.	Präzisierung: Festlegung der Voraussetzungen für freiwillige Einkäufe nach einer erfolgten Scheidung resp. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.	X
6. - 8.		6. - 8.	unverändert		
Art. 15	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	Art. 15	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung und/oder AHV-Überbrückungsrente		
15.3	Verwendung der Einkaufskonti	15.3	Verwendung der Einkaufskonti		
1.	Der Betrag des Einkaufskontos wird zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt fällig:	1.	Der Betrag des Einkaufskontos wird zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt fällig:		
a) + b)		a) + b)	unverändert		
c)	Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, werden die Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin bzw. Lebenspartner/-in gemäss Art. 20.4, bei dessen/deren Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet.	c)	Stirbt eine versicherte Person vor Erreichung des Referenzalters und der Pensionierung, werden die Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin bzw. Lebenspartner/-in gemäss Art. 20.4, bei dessen/deren Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet.	Anpassung: Präzisierung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung bei freiwilligen Einkäufen.	X
d)		d)	unverändert		

2.		2.	unverändert			
3.	Schiebt die versicherte Person den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung auf, so darf im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung die jährliche Altersrente, berechnet aus dem vorhandenen Altersguthaben und dem Guthaben auf dem «Konto vorzeitige Pensionierung», 105% des reglementarischen Leistungsziels nicht übersteigen. Massgebend für die Berechnung des Leistungsziels ist der Vorsorgeplan im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung.	3.	Schiebt die versicherte Person den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung auf, so darf im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung die jährliche Altersrente, berechnet aus dem vorhandenen Altersguthaben und dem Guthaben auf dem «Konto vorzeitige Pensionierung», 105% des reglementarischen Leistungsziels nicht übersteigen. Massgebend für die Berechnung des Leistungsziels ist der Vorsorgeplan im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung. <i>Die Stiftung prüft jährlich, ob die Grenze erreicht wird. Wird die Grenze überschritten, werden die Sparbeiträge reduziert oder sistiert und die Konten der versicherten Person werden nicht mehr verzinst. Übersteigt die Altersrente bei Pensionierung 105% des reglementarischen Leistungsziels, verfällt der überschüssende Teil des Altersguthabens an das Vorsorgewerk.</i>	Neu: Jährliche Überprüfung der Obergrenze des Leistungsziels infolge Verschiebungen des Pensionierungszeitpunkts sowie Festlegung der Folgen bei Überschreiten der Obergrenze von 105%.		X
4.	Die Stiftung teilt der versicherten Person den voraussichtlichen Stand des verfallenden Kapitals auf dem Einkaufskonto mit, sofern die versicherte Person sich später als vorfinanziert pensionieren lassen möchte. Ein allfälliger Überschuss auf dem Einkaufskonto verfällt dem Vorsorgewerk.	4.	Die Stiftung teilt der versicherten Person den voraussichtlichen Stand des verfallenden Kapitals auf dem Einkaufskonto mit, sofern die versicherte Person sich später als vorfinanziert pensionieren lassen möchte. Ein allfälliger Überschuss auf dem Einkaufskonto verfällt dem Vorsorgewerk.	Gelöscht: Abs. 4 wird in Abs. 3 integriert		X
Art. 16	Finanzielles Gleichgewicht	Art. 16	Finanzielles Gleichgewicht			
16.2	Massnahmen bei Unterdeckung	16.2	Massnahmen bei Unterdeckung			
1. - 5.		1. - 5.	unverändert			
6.	Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag der Stiftung anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden.	6.	Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag des Vorsorgewerks der Stiftung anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden. <i>Das Deckungskapital der Rentenbeziehenden wird um den versicherungstechnischen Fehlbetrag des Vorsorgewerks gekürzt.</i>	Präzisierung: Bei Unterdeckung wird der Fehlbetrag auf Stufe Vorsorgewerk festgelegt. Neu: Ergänzung mit der entsprechenden Handhabung für das Renten-Deckungskapital (vgl. Teilliquidationsreglement per 1.1.2015)		X X
IV.	Vorsorgeleistungen	IV.	Vorsorgeleistungen			
Art. 18	Altersleistungen	Art. 18	Altersleistungen			
18.3	Teilpensionierung	18.3	Teilpensionierung			
	Frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres kann eine Teilpensionierung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:		Frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres kann eine Teilpensionierung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:			
a)	Der Jahreslohn ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren, mindestens aber um 20%. Der neue massgebende Jahreslohn darf die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle nicht unterschreiten.	a)	Der Jahreslohn ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren, mindestens aber um 20%. <i>Die Reduktion muss mindestens 20% eines Vollpensums betragen.</i> Der neue massgebende Jahreslohn darf die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle nicht unterschreiten.	Präzisierung: Jahreslohnreduktion bei Teilpensionierung		X
b) - d)		b) - d)	unverändert			
18.5	Alterskapital	18.5	Alterskapital			
1. + 2.		1. + 2.	unverändert			
3.	Der Kapitalbezug ist mit der Meldung Pensionierung der Stiftung zu melden.	3.	Der Kapitalbezug ist mit der Meldung Pensionierung <i>bis spätestens 30 Tage nach dem Pensionierungszeitpunkt</i> der Stiftung zu melden. <i>Die Bestimmungen zur Auszahlung sind in Art. 23 geregelt.</i>	Anpassung: Ergänzung mit der Frist zur Geltendmachung der Auszahlung der Altersleistung		X
4. + 5.		4. + 5.	unverändert			
18.7	Alterskinderrente	18.7	Alterskinderrente			
1.	Beziehende einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente. Wird noch keine Altersrente der 1. Säule bezogen, wird eine Alterskinderrente nach Vollendung des 18. Altersjahres nur dann ausgerichtet, wenn das Kind in Ausbildung steht und das erzielte Jahreseinkommen die maximale volle Altersrente der 1. Säule nicht übersteigt.	1.	Beziehende einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente. Wird noch keine Altersrente der 1. Säule bezogen, wird eine Alterskinderrente nach Vollendung des 18. Altersjahres nur dann ausgerichtet, wenn das Kind in Ausbildung steht und das erzielte Jahreseinkommen die maximale volle Altersrente der 1. Säule nicht übersteigt.	Anpassung: Der Anspruch auf Kinderrenten darf nicht an den Anspruch auf Kinderrente der AHV gebunden werden. (Bundesgerichtsurteil BG 9c_543/2021)		X X
2. + 3.		2. + 3.	unverändert			
Art. 19	Invalidenleistungen	Art. 19	Invalidenleistungen			
19.2	Invalidenrente	19.2	Invalidenrente			
1. - 3.		1. - 3.	unverändert			
4.	Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Monats:	4.	Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Monats:			
a) + b)		a) + b)	unverändert			
c)	wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine Altersrente nach Art. 18.5 abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten BVG-Invalidenrente.	c)	wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch <i>die Altersleistung eine Altersrente</i> nach Art. 18.5 abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten BVG-Invalidenrente.	Anpassung: Die Altersleistung kann in Kapitalform oder als Rente bezogen werden.		X X

19.4	Befreiung von der Beitragspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	19.4	Befreiung von der Beitragspflicht bei Arbeitsunfähigkeit			
1.	Die Beitragspflicht für Arbeitnehmende und Arbeitgebende entfällt nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartezeit während der Dauer einer attestierten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40%. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Art. 19.1 Ziff. 1) nach dem ärztlich attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohnes. Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40% sowie der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wird die versicherte Person aufgrund derselben Ursache und nach einem Unterbruch von mehr als drei Monaten wieder arbeitsunfähig, ist der Arbeitgebende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen Meldung Arbeitsunfähigkeit zu melden. Die neue Beitragsbefreiung beginnt erst nach Ablauf der neuen im Vorsorgeplan definierten Wartezeit. Während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.	1.	Die Beitragspflicht für Arbeitnehmende und Arbeitgebende entfällt nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartezeit während der Dauer einer attestierten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40%. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Art. 19.1 Ziff. 1) nach dem ärztlich attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohnes. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach Art. 19.2. Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40% sowie der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wird die versicherte Person aufgrund derselben Ursache und nach einem Unterbruch von mehr als drei Monaten wieder arbeitsunfähig, ist der Arbeitgebende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen Meldung Arbeitsunfähigkeit zu melden. Die neue Beitragsbefreiung beginnt erst nach Ablauf der neuen im Vorsorgeplan definierten Wartezeit. Während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.	Anpassung: Die Beitragsbefreiung richtet sich neu nach dem Invaliditätsgrad der Vollrente der Invaliditätsversicherung. Gelöscht: Das Ende der Beitragsbefreiung wird neu in Art. 19.4, Abs. 7 aufgeführt.	X	X
2.		2.	unverändert			
3.	Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht in Fällen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache vor der Versicherungszeit der Stiftung entstanden ist.	3.	Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht in Fällen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache vor der Versicherungszeit oder in einem früheren Vorsorgeverhältnis der Stiftung entstanden ist.	Anpassung: Es besteht nicht automatisch ein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung, wenn bereits in einem früheren Vorsorgeverhältnis eine Beitragsbefreiung gewährt worden ist.	X	
4. - 6.		4. - 6.	unverändert			
		7.	Die Beitragsbefreiung endet: - bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit; - bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40%; - wenn die Lohnersatzleistungen enden; - mit dem Austritt aus der Stiftung oder - mit dem Eintritt des Vorsorgefalls. Ebenfalls endet der Anspruch auf die Beitragsbefreiung, wenn eine Verfügung der Eidg. Invalidenversicherung vorliegt und kein Anspruch auf eine Leistung der Stiftung entsteht, ungeachtet dessen, ob noch weiterhin Lohnersatzleistungen erbracht werden. In diesem Fall endet die Beitragsbefreiung am Ende des Monats, in welchem die Verfügung rechtskräftig geworden ist.	Neu: Festlegung des Ende des Anspruchs auf Beitragsbefreiung Anpassung: Übernommen aus Art. 19.4, Abs. 1 sowie ergänzt	X	
19.5	Befreiung von der Beitragspflicht nach Eintritt des Vorsorgefalls	19.5	Befreiung von der Beitragspflicht nach Eintritt des Vorsorgefalls			
1.	Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Art. 19.1 Ziff. 1) entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für Arbeitnehmende und Arbeitgebende gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stiftung übernimmt die Beitragszahlung und das Altersguthaben wird nach Art. 11.1 weitergeführt.	1.	Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Art. 19.1 Ziff. 1) entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für Arbeitnehmende und Arbeitgebende gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stiftung übernimmt die Beitragszahlung und das Altersguthaben wird nach Art. 11.1 weitergeführt. Die Befreiung von der Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenleistungen nicht mehr erfüllt sind.	Neu: Festlegung des Ende des Anspruchs auf Beitragsbefreiung bei Wegfall von Invalidenleistungen	X	X
2.		2.	unverändert			
Art. 20	Hinterlassenenleistungen	Art. 20	Hinterlassenenleistungen			
20.2	Ehegattenrente	20.2	Ehegattenrente			
1. - 3.		1. - 3.	unverändert			
4.	Wurde die Ehe geschlossen, nachdem der Vorsorgefall (Invalidität, Alter) eingetreten ist, so besteht der Anspruch auf eine Ehegattenrente nur, wenn der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Erfüllt der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin vor der Eheschliessung die Bedingungen für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, so wird die Dauer der Lebenspartnerschaft der Dauer der Ehe gleichgestellt.	4.	Wurde die Ehe geschlossen, nachdem der Vorsorgefall (Invalidität, Alter) eingetreten ist, so besteht der Anspruch auf eine Ehegattenrente nur, wenn der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Erfüllt War der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin vor der Eheschliessung als Lebenspartner oder Lebenspartnerin gemäss Art. 20.4 angemeldet, die Bedingungen für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente , so wird die Dauer der Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt an die Ehedauer angerechnet. der Dauer der Ehe gleichgestellt.	Anpassung: Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird an die Dauer der Ehe angerechnet.	X	X
5. - 7.		5. - 7.	unverändert			
20.3	Anspruch des Ehegatten/der Ehegattin bei Scheidung oder des Partners/der Partnerin bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	20.3	Anspruch des Ehegatten/der Ehegattin bei Scheidung oder des Partners/der Partnerin bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft			
1. + 2.		1. + 2.	unverändert			
3.	Die Höhe der Hinterlassenenrente an geschiedene Ehegatten/-gattinnen bzw. an ehemalige Partner/-innen ist auf den Mindestbetrag der Ehegattenrente nach BVG begrenzt. Die Leistung wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den kongruenten Leistungen anderer Sozialversicherungen (in- und ausländische), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigt.	3.	Die Höhe der Hinterlassenenrente an geschiedene Ehegatten/-gattinnen bzw. an ehemalige Partner/-innen ist auf den Mindestbetrag der Ehegattenrente nach BVG begrenzt. Die Leistung wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den kongruenten Leistungen anderer Sozialversicherungen (in- und ausländische), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigt. Übersteigen die Ehegattenrente nach BVG und die Witwenrente der AHV zusammen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so wird die Ehegattenrente nach BVG um jenen Betrag gekürzt.	Anpassung: Präzisierung der Bedingungen zur Kürzung der Ehegattenrente nach BVG	X	X
4. + 5.		4. + 5.	unverändert			

20.5	Waisenrente	20.5	Waisenrente			
1.	Beim Tod einer versicherten Person oder eines/einer Alters- oder Invalidenrentenbezügers/-bezüglerin hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, sofern es das 18. Altersjahr noch nicht vollendet und Anspruch auf eine Waisenrente der 1. Säule hat. Jedes Kind hat Anspruch auf eine Vollwaisenrente sofern der Tod des anderen Elternteils keine Waisenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung auslöst.	1.	Beim Tod einer versicherten Person oder eines/einer Alters- oder Invalidenrentenbezügers/-bezüglerin hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, sofern es das 18. Altersjahr noch nicht vollendet und Anspruch auf eine Waisenrente der 1. Säule hat. Jedes Kind hat Anspruch auf eine Vollwaisenrente sofern der Tod des anderen Elternteils keine Waisenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung auslöst.	Anpassung: Der Anspruch auf Kinderrenten der Pensionskasse darf nicht an den Anspruch der Kinderrente der AHV gebunden werden. (Bundesgerichtsurteil BG 9c_543/2021)	X	X
2. - 6.		2. - 6.	unverändert			
7.	Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem Tod des Waisen, spätestens aber, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Die Anspruchsberechtigung dauert längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn	7.	Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem Tod des Waisen, spätestens aber, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Die Anspruchsberechtigung dauert längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn			
	a) ein Kind noch in Ausbildung steht und Anspruch auf Leistungen der 1. Säule (Kinderrente) hat oder	a)	ein Kind noch in Ausbildung steht und Anspruch auf Leistungen der 1. Säule (Kinderrente) hat oder	Anpassung: Der Anspruch auf Kinderrenten der Pensionskasse darf nicht an den Anspruch der Kinderrente der AHV gebunden werden. (Bundesgerichtsurteil BG 9c_543/2021)		
	b)	b)	unverändert			
20.6	Todesfallkapital	20.6	Todesfallkapital			
1.	Stirbt eine versicherte Person oder ein/e Invalidenrentenbezüger/-beziehende vor Erreichen des Referenzalters, und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenrenten nach Art. 20.2 bis 20.5 verwendet, wird ein Todesfallkapital fällig. Es besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn die versicherte Person gemäss Art. 10.8 das Vorsorgeverhältnis weiterführt.	1.	Stirbt eine versicherte Person oder ein/e Invalidenrentenbezüger/-beziehende vor Erreichen des Referenzalters, und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenrenten nach Art. 20.2 bis 20.5 verwendet, so wird die Differenz als ein Todesfallkapital fällig. Es besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn die versicherte Person gemäss Art. 10.8 das Vorsorgeverhältnis weiterführt.	Präzisierung: Festlegung der Höhe des Todesfallkapitals	X	X
2.	Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht in nachfolgender Rangordnung:	2.	Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht in nachfolgender Rangordnung:			
	a) + b)	a) + b)	unverändert			
	c) die rentenberechtigten Kinder des/der Verstorbenen, bei deren Fehlen	c)	die rentenberechtigten Kinder des/der Verstorbenen, bei deren Fehlen	Anpassung: Die Kinder des Verstorbenen werden gleichgestellt.	X	X
	d)	d)	unverändert			
	e) die Kinder der verstorbenen Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 20.5 nicht erfüllen, bei deren Fehlen	e)	die Kinder der verstorbenen Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 20.5 nicht erfüllen, bei deren Fehlen	Anpassung: Die Kinder des Verstorbenen werden gleichgestellt.		
	f) die Eltern, bei deren Fehlen	f) e)	die Eltern, bei deren Fehlen			
	g) die Geschwister.	g) f)	die Geschwister.			
3. - 5.		3. - 5.	unverändert			
6.	Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.	6-	Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.	Gelöscht: wird in Art. 20.6, Abs. 1 behandelt	X	X
20.7	Zusätzliches Todesfallkapital	20.7	Zusätzliches Todesfallkapital			
1.		1.	unverändert			
2.	Das aus freiwilligen Einkäufen der versicherten Person gebildete Altersguthaben steht in jedem Fall als zusätzliches Todesfallkapital zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt ohne Zins. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus Art. 14.3 und 15.2.	2-	Das aus freiwilligen Einkäufen der versicherten Person gebildete Altersguthaben steht in jedem Fall als zusätzliches Todesfallkapital zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt ohne Zins. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus Art. 14.3 und 15.2.	Gelöscht: Die Auszahlung der freiwilligen Einkäufe ist in Art. 14.3 Abs. 2 geregelt.	X	X
Art. 22	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	Art. 22	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft			
22.2	Vorsorgeausgleich vor dem Altersrücktritt	22.2	Vorsorgeausgleich vor dem Altersrücktritt			
1.	Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Stiftung gestützt auf ein rechtskräftiges Scheidungsurteil einen Teil der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des/der geschiedenen Ehegatten/-gattin zu überweisen, so reduzieren sich sämtliche versicherten Leistungen proportional im obligatorischen und überobligatorischen Teil, sofern sie im Vorsorgeplan in Abhängigkeit vom Altersguthaben definiert sind. Das Altersguthaben wird um die übertragene Austrittsleistung ebenfalls anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil reduziert.	1.	Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Stiftung gestützt auf ein rechtskräftiges Scheidungsurteil einen Teil der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des/der geschiedenen Ehegatten/-gattin zu überweisen, so reduzieren sich sämtliche versicherten Leistungen proportional im obligatorischen und überobligatorischen Teil, welche sofern sie im Vorsorgeplan in Abhängigkeit vom Altersguthaben definiert sind. Das Altersguthaben wird um die übertragene Austrittsleistung ebenfalls anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil reduziert. Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn die Versicherung nach dem Referenzalter weitergeführt wird.	Neu: Bei Weiterführung der Versicherung nach dem Referenzalter kann das Scheidungsgericht einen Vorsorgeausgleich festlegen.	X	
2. - 4.		2. - 4.	unverändert			
22.3	Vorsorgeausgleich nach dem Altersrücktritt	22.3	Vorsorgeausgleich nach dem Altersrücktritt			
1. - 3.		1. - 3.	unverändert			
4.	Gehört der/die geschiedene Ehegatte/-gattin einer Vorsorgeeinrichtung an, so wird die individuell berechnete Rente monatlich an dessen/deren Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.	4.	Gehört der/die geschiedene Ehegatte/-gattin einer Vorsorgeeinrichtung an, so wird die individuell berechnete Rente einmal jährlich, verzinst mit dem in diesem Jahr geltenden halben regulatorischen Zinssatz, monatlich an dessen/deren Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.	Anpassung: Präzisierung der Verzinsung	X	
5. + 6.		5. + 6.	unverändert			

Art. 23	Auszahlung	Art. 23	Auszahlung																																																								
23.1	Fälligkeit	23.1	Fälligkeit																																																								
1.	Kapitalleistungen werden 30 Tage, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente bei der Stiftung eingegangen sind, fällig.	1.	Kapitalleistungen werden 30 Tage, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente bei der Stiftung eingegangen sind, fällig. In dieser Frist bleiben die Kapitalleistungen unverzinst.	Neu: Festlegung der Verzinsung der Kapitalleistung nach Fälligkeit	X X																																																						
2. - 4.		2. - 4.	unverändert																																																								
		23.8	Steuerliche Verantwortung																																																								
			Die Stiftung weist versicherte Personen bei Einmaleinlagen sowie Kapitalbezügen auf mögliche steuerliche Konsequenzen hin und empfiehlt der versicherten Person eine direkte Abklärung mit der zuständigen Steuerbehörde. Die Stiftung weist Rückforderungsansprüche aus Steuernachbelastungen konsequent ab.	Neu: Die Verantwortung für steuerliche Konsequenzen trägt die versicherten Person.	X																																																						
VIII	Schlussbestimmungen	VIII	Schlussbestimmungen																																																								
Art. 35	Übergangsbestimmungen	Art. 35	Übergangsbestimmungen																																																								
1.		1.	unverändert																																																								
2.	Die laufenden Ansprüche der Rentenbeziehenden per 31.12.2023 bleiben mit Einführung dieses Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22). Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen im Todesfall eines/einer Rentenbeziehenden sowie die anwartschaftlichen Altersleistungen von invalidenrentenberechtigten Personen richten sich nach den im Zeitpunkt des Todes bzw. bei Erreichen des Referenzalters gültigen Bestimmungen. Die laufende AHV-Überbrückungsrente für Rentenbeziehende wird bis zum Erreichen des 64. Altersjahrs ausgerichtet und nicht an das Referenzalter angepasst.	2.	Die laufenden Ansprüche der Rentenbeziehenden per 31.12. 2023 2024 bleiben mit Einführung dieses Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22). Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen im Todesfall eines/einer Rentenbeziehenden sowie die anwartschaftlichen Altersleistungen von invalidenrentenberechtigten Personen richten sich nach den im Zeitpunkt des Todes bzw. bei Erreichen des Referenzalters gültigen Bestimmungen. Die laufende AHV-Überbrückungsrente für Rentenbeziehende wird bis zum Erreichen des 64. Altersjahrs ausgerichtet und nicht an das Referenzalter angepasst.																																																								
3.	Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2024 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.	3.	Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2025 2024 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.																																																								
Art. 36	Änderung des Reglementes, Inkrafttreten	Art. 36	Änderung des Reglementes, Inkrafttreten																																																								
1. + 2.		1. + 2.	unverändert																																																								
3.	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 10. März 2023 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	3.	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 10. März 2023 20. Juni 2024 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 1. Januar 2025 2024 in Kraft.																																																								
Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2024		Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2025 2024																																																									
Dieser Anhang bezieht sich auf Art. 18.4, Abs. 2 des Vorsorgereglements.		Dieser Anhang bezieht sich auf Art. 18.4, Abs. 2 des Vorsorgereglements.																																																									
Tabelle Umwandlungssätze bis 2024		Tabelle Umwandlungssätze bis 2024																																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter bei Pensionierung</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>4.52%</td></tr> <tr><td>59</td><td>4.66%</td></tr> <tr><td>60</td><td>4.80%</td></tr> <tr><td>61</td><td>4.94%</td></tr> <tr><td>62</td><td>5.08%</td></tr> <tr><td>63</td><td>5.22%</td></tr> <tr><td>64</td><td>5.36%</td></tr> <tr><td>65</td><td>5.50%</td></tr> <tr><td>66</td><td>5.64%</td></tr> <tr><td>67</td><td>5.78%</td></tr> <tr><td>68</td><td>5.92%</td></tr> <tr><td>69</td><td>6.06%</td></tr> <tr><td>70</td><td>6.20%</td></tr> </tbody> </table>	Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz	58	4.52%	59	4.66%	60	4.80%	61	4.94%	62	5.08%	63	5.22%	64	5.36%	65	5.50%	66	5.64%	67	5.78%	68	5.92%	69	6.06%	70	6.20%	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter bei Pensionierung</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>4.52%</td></tr> <tr><td>59</td><td>4.66%</td></tr> <tr><td>60</td><td>4.80%</td></tr> <tr><td>61</td><td>4.94%</td></tr> <tr><td>62</td><td>5.08%</td></tr> <tr><td>63</td><td>5.22%</td></tr> <tr><td>64</td><td>5.36%</td></tr> <tr><td>65</td><td>5.50%</td></tr> <tr><td>66</td><td>5.64%</td></tr> <tr><td>67</td><td>5.78%</td></tr> <tr><td>68</td><td>5.92%</td></tr> <tr><td>69</td><td>6.06%</td></tr> <tr><td>70</td><td>6.20%</td></tr> </tbody> </table>	Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz	58	4.52%	59	4.66%	60	4.80%	61	4.94%	62	5.08%	63	5.22%	64	5.36%	65	5.50%	66	5.64%	67	5.78%	68	5.92%	69	6.06%	70	6.20%		
Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz																																																										
58	4.52%																																																										
59	4.66%																																																										
60	4.80%																																																										
61	4.94%																																																										
62	5.08%																																																										
63	5.22%																																																										
64	5.36%																																																										
65	5.50%																																																										
66	5.64%																																																										
67	5.78%																																																										
68	5.92%																																																										
69	6.06%																																																										
70	6.20%																																																										
Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz																																																										
58	4.52%																																																										
59	4.66%																																																										
60	4.80%																																																										
61	4.94%																																																										
62	5.08%																																																										
63	5.22%																																																										
64	5.36%																																																										
65	5.50%																																																										
66	5.64%																																																										
67	5.78%																																																										
68	5.92%																																																										
69	6.06%																																																										
70	6.20%																																																										
Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle		Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle																																																									
Herr A. (Geb.dat. 25.04.1961) wünscht die vorzeitige Pensionierung mit Alter von 63 Jahren und 5 Monaten. Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt:		Herr A. (Geb.dat. 25.04.1961) wünscht die vorzeitige Pensionierung mit Alter von 63 Jahren und 5 Monaten. Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt:																																																									
Alter 64: 5.36% Alter 63: 5.22% Differenz: 0.14/12 Monate * 5 Monate = 0.058% Uws 63 und 5 Monate: 5.22% + 0.058% = 5.278%		Alter 64: 5.36% Alter 63: 5.22% Differenz: 0.14/12 Monate * 5 Monate = 0.058% Uws 63 und 5 Monate: 5.22% + 0.058% = 5.278%																																																									